



# Grundprinzipien des Rechts

Einführung  
in die Rechtswissenschaft  
mit Beispielen aus  
dem schweizerischen Recht

Axel Tschentscher

 Haupt

## Vorwort

Die *Grundprinzipien des Rechts* sollen einen komprimierten Überblick über das Recht vermitteln und dadurch das Studium der Einzelfächer gezielt ergänzen. Angesichts der verwirrenden Vielfalt von Rechtsmaterien erschliessen sich Gegenstand und Methode der Disziplin am besten, wenn man nach dem Gemeinsamen und Verbindenden des Rechts fragt. Dann zeigt sich, wie überschaubar die zentralen Grundgedanken der Jurisprudenz eigentlich sind: Verantwortlichkeit und Vertrauensschutz, Begründungslasten und Schutzzwecke, Kausalität und Verschulden, Konkurrenzen und Analogien – dies und vieles mehr bildet wiederkehrende Muster, die trotz aller Unterschiede im Detail sowohl das Privatrecht als auch das öffentliche Recht, teils sogar das Strafrecht prägen.

Primär wendet sich das Buch an Studienanfängerinnen und -anfänger. Ihnen soll es auf möglichst engem Raum die Grundkonzepte des Rechts nahe bringen. Die Literaturhinweise in den Fussnoten können dabei im ersten Semester getrost überlesen werden; sie dienen den Fortgeschrittenen als Startpunkt für weitere Recherchen. Dasselbe gilt für diejenigen Absätze, die auf besondere Probleme und wissenschaftliche Diskussionen hinweisen. Inhaltlich folgt nach einem Kapitel zu den Grundbegriffen (Recht, Gerechtigkeit, Rechtswissenschaft) gleich der eigentliche Gegenstand des Studiums: das Gesetzesrecht. Eng am Text der schweizerischen Gesetze geht es dabei um die exemplarische Arbeit mit Rechtsnormen, ihre Analyse und Kombination, Auslegung und Anwendung. Auf diesen Methodenteil folgen im letzten Kapitel insgesamt 20 Rechtsprinzipien, an denen sich zeigen lässt, durch welche Kerngehalte die einzelnen Gebiete der Rechtswissenschaft verbunden sind.

Den Kolleginnen und Kollegen am Institut für öffentliches Recht der Universität Bern danke ich für die geduldige Beantwortung zahlreicher Fragen, die mich in der Einarbeitungs- und Konzeptionsphase begleitet haben. Frau *lic. iur. Ursula Wyssmann* gebührt besonderer Dank. Sie hat nicht nur mühsame Korrektur- und Rechercharbeiten auf sich genommen, sondern auch zahlreiche Beispiele und Ergänzungen zu diesem Buch beigetragen. Schliesslich danke ich Frau *Rosmarie Locher* für die Hilfe bei der Texterfassung.

*Bern, im Juni 2003*  
*Axel Tschentscher*

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	13
Literaturverzeichnis .....	15
Einleitung: Grundprinzipien im Rechtsstudium.....	17
Erster Teil: Grundbegriffe.....	21
I. Was ist Recht? .....	21
1. Recht als Normenordnung .....	22
a) Arten von Rechtsnormen .....	23
aa) Gebote.....	23
bb) Verbote.....	24
cc) Erlaubnisse .....	25
dd) Freistellungen .....	25
ee) Systematisierung.....	26
ff) Kombinationen .....	26
b) Kontingenz von Rechtsnormen.....	27
aa) Änderungen und Wandel des Rechts .....	27
bb) Konstruiertheit rechtstechnischer Begriffe und Institute.....	30
cc) Jurisprudenz als nicht-exakte Wissenschaft .....	30
dd) Varianz der Rechtsordnungen .....	31
c) Adressaten von Rechtsnormen .....	32
d) Zwangscharakter von Rechtsnormen.....	33
2. Andere Normenordnungen und ihre Verrechtlichung .....	35
a) Religion .....	35
b) Tradition, Sitte, Brauchtum und Mode .....	36
c) Ausserrechtliche Moralität .....	38
d) Logik und Ästhetik .....	38
e) Marktwirtschaft .....	39
3. Funktionen und Ziele des Rechts.....	40
a) Befriedungsfunktion (Integrität und Sicherheit) .....	41
b) Gewährleistungsfunktion (Freiheit und Gleichheit) .....	41
c) Ordnungs- und Effektivierungsfunktion (Kooperation).....	42
d) Gerechtigkeitsfunktion (Ausgleich und materielle Sicherheit) .....	42
e) Integrationsfunktion (Einheit)? .....	43
II. Wie verhält sich Recht zur Gerechtigkeit? .....	44
1. Positives Recht.....	44

2.	Gerechtigkeit .....	45
a)	Suum quique! .....	45
b)	Rechtsrelevante Gerechtigkeitsbegriffe .....	48
3.	Überblick zum Streit um den Rechtsbegriff .....	50
a)	Trennungsthese (Rechtspositivismus) .....	51
b)	Verbindungsthese (Naturrecht) .....	52
c)	Rechtsdefinitionen .....	54
III.	Was ist Rechtswissenschaft (Jurisprudenz)? .....	57
1.	Jurisprudenz als Wissenschaftsdisziplin .....	57
a)	Naturwissenschaften .....	58
b)	Geisteswissenschaften .....	59
c)	Kulturwissenschaften .....	60
d)	Einordnung der Rechtswissenschaft .....	60
2.	Bezüge des Rechts zu verwandten Disziplinen .....	61
a)	Historische Aspekte .....	62
b)	Politische Aspekte .....	63
c)	Philosophische Aspekte .....	64
d)	Soziologische Aspekte .....	64
e)	Ethnologische Aspekte .....	65
f)	Psychologische Aspekte .....	65
g)	Ökonomische Aspekte .....	66
3.	Kritik an der Rechtswissenschaft .....	66
a)	Hermeneutischer Zirkel .....	67
b)	Klassenjustiz und Klassenrecht? .....	67
c)	Diskurstheorie des Rechts .....	68
d)	Systemtheorie und Autopoiesis .....	69
e)	Ökonomische Analyse des Rechts .....	70
f)	Feministische Jurisprudenz .....	71
	Zweiter Teil: Rechtsanwendungslehre .....	73
I.	Stufen der Rechtsanwendung .....	73
1.	Sachverhaltsaufbereitung und Normzuordnung .....	74
2.	Syllogistik und Subsumtion .....	76
a)	Aristotelische Grundlagen .....	77
b)	Mittelalterliche Modifikationen .....	77
c)	Juristische Relevanz .....	78
d)	Subsumtionstätigkeit .....	79
3.	Leitfragen und subjektive Rechte .....	81
a)	Privatrecht .....	82
b)	Öffentliches Recht .....	84
c)	Strafrecht .....	85

4.	Tatbestandsmerkmale und Prüfungsabschnitte .....	85
5.	Perspektivenvielfalt und Stilbildung .....	87
	a) Juristischer Sprach- und Darstellungsstil .....	88
	b) Gutachtenstil .....	89
	c) Urteilsstil .....	89
	d) Relationstechnik .....	90
II.	Struktur und Arten von Rechtsnormen .....	92
	1. Konditionalstruktur von Rechtsnormen .....	92
	2. Vervollständigung von Rechtsnormen .....	95
	a) Legaldefinitionen .....	96
	b) Ausnahmeregelungen .....	98
	c) Verweisungen .....	99
	3. Kombination von Rechtsnormen .....	100
	4. Sonderfälle .....	101
	a) Regelbeispiele .....	102
	b) Präambeln, Zweck- und Zielbestimmungen .....	102
	c) Rechtsnormen mit Finalcharakter .....	103
	d) Rechtsnormen mit Prinzipiencharakter .....	104
III.	Normauslegung .....	106
	1. Kanon der Auslegungsmittel .....	108
	a) Grammatikalische Interpretation .....	108
	b) Systematische Interpretation .....	111
	c) Historische Interpretation .....	112
	d) Teleologische Interpretation .....	112
	2. Bedeutung der Auslegungsmittel .....	114
	a) »Methodenpluralismus« (Bundesgericht) .....	114
	b) Auslegungsmittel als Querschnittsinstrumente .....	115
	c) Rechtsvergleichung als Auslegungshilfe .....	116
	d) Verfassungskonforme Auslegung .....	118
	e) Wortlaut als Grenze .....	119
	3. Rechtsanwendung bei Normenmehrheit .....	121
	a) Normkonkurrenzen .....	121
	b) Regelkollisionen und Normvorrang .....	122
	aa) Stufung (lex superior derogat legi inferiori) .....	122
	bb) Genauigkeit (lex specialis derogat legi generali) .....	122
	cc) Zeitpunkt (lex posterior derogat legi priori) .....	122
	c) Prinzipienkollisionen und Abwägung .....	123
	4. Methodenvergleich mit US-amerikanischer Auslegung .....	123

IV. Richterliche Rechtsfortbildung.....	125
1. Rechtsverweigerungsverbot .....	125
2. Zentrale dogmatische Probleme.....	126
a) Abgrenzung von Auslegung und Rechtsfortbildung .....	126
b) Systematik der Einleitungsartikel .....	128
c) Unehchte Gesetzeslücken? .....	130
3. Lücken .....	131
4. Analogie.....	133
5. Teleologische Reduktion .....	136
6. Normzweck als Grenze.....	139
Dritter Teil: Fachübergreifende Rechtsprinzipien.....	141
Erste Gruppe: Rechtstheoretische Prinzipien .....	142
1. Rechtssubjektivität .....	142
a) Natürliche und juristische Personen.....	142
b) Gesetzliche Schranken.....	143
c) Rechtssubjekt und Rechtsobjekt.....	144
2. Verfahrensmediatisierung .....	145
a) Autoritativentscheid .....	146
b) Verhandlung.....	147
c) Abstimmung .....	148
d) Diskurs.....	149
3. Kompetenzzuweisung.....	151
4. Interessenorientierung .....	152
5. Normkollisionsregulierung .....	153
Zweite Gruppe: Verfassungsprinzipien.....	155
6. Legalitätsprinzip .....	155
a) Vorrang des Gesetzes .....	155
b) Erfordernis des Rechtssatzes .....	156
c) Relativierung durch Generalklauseln.....	159
7. Vertrauensprinzip (Treu und Glauben).....	160
a) Vertrauensschutz im Strafrecht .....	161
b) Vertrauensschutz im öffentlichen Recht.....	161
aa) Bestandesgarantie .....	161
bb) Rückwirkungsverbot.....	162
c) Vertrauensschutz im Privatrecht.....	163
aa) Willenserklärungen und Vertragsinhalt.....	163
bb) Vertrauenshaftung .....	164
cc) Gutgläubiger Erwerb.....	165

d) Rechtsmissbrauchsverbot.....	165
aa) Verbot treuwidriger Befugnisausübung.....	166
bb) Verbot widersprüchlichen Verhaltens .....	167
8. Freiheitsgrundrechte.....	168
a) Grundrechtsbindung der hoheitlichen Gewalt.....	169
b) Verwaltung in Privatrechtsform.....	169
c) Horizontalwirkung der Grundrechte.....	170
9. Gleichbehandlungsgebot.....	172
a) Gleichbehandlung durch die hoheitliche Gewalt.....	172
b) Anspruch auf Gleichbehandlung unter Privaten?.....	173
10. Verhältnismässigkeit als fachübergreifendes Prinzip? .....	175
Dritte Gruppe: Gesetzesprinzipien .....	177
11. Fristbindung.....	177
a) Verjährung.....	177
b) Verwirkung.....	180
c) Obliegenheiten.....	182
12. Begründungslast .....	182
a) Beweislast .....	182
aa) Gesetzliche Vermutung.....	183
bb) Gesetzliche Fiktion .....	187
cc) Tatsächliche Vermutung .....	189
dd) Beweismass und Verfahrensmaximen .....	189
b) Darlegungslast.....	191
c) Rechtfertigung .....	191
13. Verantwortlichkeit .....	192
a) Zivilrechtliche Haftung.....	192
b) Staats- und Beamtenhaftung.....	194
14. Sorgfaltspflichten.....	195
15. Kausalität (objektive Zurechnung).....	197
16. Verschulden (subjektive Zurechnung).....	198
a) Verschuldensformen .....	198
b) Zurechnung bei Unterlassen .....	200
c) Kausalhaftung .....	201
17. Schadenersatz (Schädigung).....	202
18. Kondiktion (ungerechtfertigte Bereicherung) .....	204
19. Billigkeit .....	205
20. Selbsthilfe.....	207
a) Notwehr und Nothilfe.....	207
b) Notstand und Notstandshilfe.....	208
c) Besitzerschutz.....	209
d) Allgemeines Selbsthilferecht.....	209

Zusammenfassung.....	211
Entscheidungsverzeichnis.....	213
Sach- und Personenverzeichnis .....	217

## Einleitung:

# Grundprinzipien im Rechtsstudium

Der römischen Göttin für Recht und Gerechtigkeit, *Justitia*, verbindet man die Augen, um ihre Unparteilichkeit zu symbolisieren<sup>1</sup>. Demgegenüber stellten die Griechen ihre Rechtsgöttin *Themis* mit offenen und besonders grossen Augen dar – ein Zeichen dafür, dass im Recht aktiv nach der Wahrheit gesucht wird. Neben Unparteilichkeit und Wahrheitssuche gehört zum Recht auch das Abwägen der widerstreitenden Interessen, das die *Justitia* durch ihre Waage versinnbildlicht, und die besondere Zwangsbefugnis, die als Schwert im Hintergrund schwebt.

Die *Grundprinzipien des Rechts* sind als Einführung in die **teilrechtsübergreifende Gehalte** des Rechts konzipiert. Das Buch soll möglichst überschneidungsfrei den klassischen Kanon an Hauptfächern, arbeitstechnischen Einführungen und Berufskunde ergänzen<sup>2</sup>. Welches, so lautet die Leitfrage, sind die Rechtsprinzipien, die sowohl im Privatrecht als auch im öffentlichen Recht eine Rolle spielen, bei denen es sich also lohnt, nach den gemeinsamen Merkmalen zu fragen? Damit soll nicht die Zweiteilung von Öffentlichem und Privatem gelehrt werden, die das kontinentaleuropäische Recht prägt<sup>3</sup>. Doch bei allen Unterschieden bleibt, das ist die Idee, genug Gemeinsames, um eine Einführung zum Verbindenden des Rechts zu präsentieren, zu denjenigen Kerngedanken also, die sich sonst allzu schnell in der Vereinzelung der Teilrechtsordnungen und des Spezialwissens verlieren.

Das **schweizerische Recht** steht bei den behandelten Rechtsnormen und sämtlichen Beispielen im Vordergrund. Nur gelegentlich tritt der vergleichende Blick auf andere Rechtsordnungen ergänzend hinzu, um die Vorstellung von Alternativen zu schärfen und so das Verständnis der eigenen Rechtsordnung zu

- 1 Der Umschlag zeigt die *Justitia* auf dem Gerechtigkeitsbrunnen in Bern (1543). Zusätzlich zu den üblichen symbolischen Elementen schützen die Ohrenklappen die Figur vor den Einflüsterungen eigeninteressierter Parteien. Ausserdem liegen ihr Kaiser, König, Papst und Sultan zu Füssen, was allerdings – Jahrhunderte vor dem Ende des absolutistischen Zeitalters – noch nicht das moderne Verständnis ausdrücken kann, nach dem sich auch die Herrschenden dem Recht beugen müssen. Das Bundesgericht musste sich mit der Statue befassen, nachdem ein jurassischer Separatist für deren Zerstörung (1986) mit 22 Monaten Zuchthaus bestraft worden war; vgl. BGE 117 IV 437 (440 f.) – *Justitia*.
- 2 Als Einführung und Überblick eignen sich hierzu *Peter Forstmoser/Regina Ogorek*, Juristisches Arbeiten, 2. Aufl. Zürich 1998, insbesondere auch S. 16 ff. (Sprache); *Forstmoser*, Einführung (2003), S. 503 ff. (Anhang zur Berufskunde). Eine leicht lesbare Geschichte des Juristenstandes bietet *Hans Hattenhauer*, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, 4. Aufl. Heidelberg 1996, Rn. 686 ff.
- 3 Anschaulich dazu *Caroni*, Privatrecht (1988), S. 101 ff.

vertiefen. Rechtsphilosophische Bezüge einschliesslich einiger zentraler Autoren gehören zwangsläufig dazu, wobei aber alle Details der speziellen Rechtsphilosophieliteratur vorbehalten bleiben.

Aussergewöhnlich für ein Einführungsbuch ist der Anmerkungsapparat in den **Fussnoten**. Durch solche Apparate dürfen sich Juristinnen und Juristen – auch solche der ersten Semester – nicht abschrecken lassen. Bei diesem Buch enthalten die Fussnoten im wesentlichen drei Arten von Hinweisen. Erstens sind *Klassikerzitate*, teils sogar im Wortlaut, eingearbeitet, denn die kommen im Studienalltag häufig zu kurz. Zweitens führen bei umfassenderen Themen, die in diesem Buch nur angetippt werden können, Nachweise zu *weiterführender Literatur*. Drittens schliesslich sind *Entscheide des Bundesgerichts* als Beispiele angeführt, jeweils mit einem erläuternden Kurztitel und in vielen Fällen einem Schlüsselsatz aus den Erwägungen. Wer keine Zeit zum Nachlesen findet, erhält so wenigstens einen ersten Eindruck, in welchen Fällen die Rechtsfrage eine Rolle spielt.

Zur **Gliederung** der Einführung befasst sich der *Erste Teil* mit den Grundbegriffen Recht, Gerechtigkeit und Rechtswissenschaft. Der *Zweite Teil*, die Rechtsanwendungslehre, fragt nach den verschiedenen Arten der Rechtsnorm und vermittelt eine Vorstellung davon, wie eine Norm auszulegen ist und wann sie in der Kollision mit anderen Normen Vorrang beanspruchen kann. Hier wirkt sich die Abgrenzung zu den Hauptfächern besonders stark aus. Die Rechtsquellenlehre etwa findet ihren Platz teils im Zivilrecht (Verträge), teils im öffentlichen Recht (Normenhierarchie). Sie kommt in dieser Einführung daher nur noch ergänzend in ihren methodentechnischen Gehalten vor. Die Verfahrensordnungen des Gerichtswesens und die Verfahrensgarantien des Rechts (z.B. Fairnessprinzip, Anspruch auf rechtliches Gehör, Öffentlichkeit des Verfahrens), die Techniken der Rechtsetzung, die Abgrenzung von öffentlichem und privatem Recht, Grundfragen des Vertragsrechts, der Staatsorganisation und des Grundrechtsschutzes – all dies wird hier, anders als sonst in Einführungsbüchern üblich<sup>4</sup>, nicht behandelt, weil es bereits in den Hauptvorlesungen zur Sprache kommt.

Im *Dritten Teil* zu den **fachübergreifenden Rechtsprinzipien** geht es um zentrale Inhalte des Rechts, etwa das Vertrauensprinzip und das Prinzip des Vertragsschlusses, die Kompetenzordnung, die Kausalität, das Verschulden, die Kondiktion und manches mehr. Die Auswahl fiel dabei nicht ganz leicht und hätte mit guten Gründen noch weitere fachübergreifende Prinzipien einbeziehen

4 Eben solche Überschneidungen mit den Lehrbüchern der Einzelfächer bietet seit jeher die Einführungsliteratur, etwa *Burckhardt*, Einführung (1948), S. 9 ff.; *Arzt*, Einführung (1996), S. 94 ff.

oder einige der behandelten ausschliessen können. Leitlinie war, nur Rechtsprinzipien zu wählen, die im privaten wie öffentlichen Recht ihre je eigene Anwendung finden, dabei aber auf einem gemeinsamen Grundgedanken aufbauen. Statt nun, wie die Hauptfächer, jeweils aus der einzelnen Fachperspektive auf die Prinzipien zu schauen, zeigt diese Einführung Gemeinsamkeiten auf und verdeutlicht dadurch, wie sich die drei grossen Rechtsgebiete – also Privatrecht, öffentliches Recht und Strafrecht – vermittlels der Prinzipien verbinden.

## Zusammenfassung

1. Im einleitenden Abschnitt über die **Grundbegriffe** erwies sich das **Recht** zunächst als eine Normenordnung, in der einzelne Sollensanordnungen der Grundformen »Gebot«, »Verbot« und »Erlaubnis« kombiniert sind. Zwar unterliegt auch das Recht einem steten Wandel, ist in seinen Begriffen und Instituten konstruiert und akzeptiert verschiedene Interpretationen als »richtig« (Kontingenz von Rechtsnormen). Doch sind die Normen des Rechts mit spezifischem Zwangscharakter ausgestattet, wodurch sich das Recht von anderen Normenordnungen (Religion, Sitte u.v.m.) trennscharf abgrenzen lässt.

Das Recht dient unter anderem der Verwirklichung von **Gerechtigkeit** - umfassend verstanden als Richtigkeit und Pflichtigkeit des sozial- und gleichheitsbezogenen Handelns. Dabei bleibt die Rechtsgeltung aber grundsätzlich unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit und Gerechtigkeit. Nur in Fällen extremen Unrechts kann man darüber nachdenken, ob das gesetzte (positive) Recht wegen seiner Gerechtigkeitswidrigkeit zum Nichtrecht wird.

Die **Rechtswissenschaft** kann als eine besondere Form der Geisteswissenschaft verstanden werden. Schon der Wissenschaftscharakter der Disziplin ist umstritten. Zusätzlich sieht sich die herkömmliche Rechtswissenschaft mit immer neuen Kritiken konfrontiert, die beispielsweise ihre Parteilichkeit (Marxismus, Feminismus) oder ihre Praxisferne (Ökonomie) rügen.

2. In der **Rechtsanwendungslehre** stellt sich die juristische Praxis als stufenweise Annäherung von Lebenssachverhalt und gesetzlichem Tatbestand dar. Die **Konditionalstruktur** der Rechtsnormen wird dabei häufig erst durch Vervollständigung und Kombination der Einzelatbestände sichtbar. Sonderfälle der Gesetzgebungstechnik (Vermutungen, Fiktionen, Zielbestimmungen u.v.m.) komplizieren das Bild zusätzlich.

Die **Normauslegung** vollzieht sich im formalen Rahmen von Syllogistik und Subsumtion. Dabei ist aus der römisch-rechtlichen Tradition ein Kanon von Auslegungsmitteln erwachsen, in dem keiner Interpretationsart ein absoluter Vorrang vor den übrigen gebührt. Ergänzt wird die Auslegung durch **richterliche Rechtsfortbildung** überall dort, wo eine Lücke des Gesetzes festgestellt werden kann (Analogie, teleologische Reduktion).

3. Die **fachübergreifenden Rechtsprinzipien** des öffentlichen wie privaten Rechts sind allesamt so grundlegend, dass man sie als rechtstheoretische Prinzipien verstehen kann - allgemeine Rechtsgrundsätze also, die selbst dann gelten müssten, wenn sie weder in der Verfassung noch im sonstigen Gesetzesrecht

ausdrücklich erwähnt wären. Bei einzelnen, sehr abstrakten Prinzipien ist das tatsächlich der Fall; sie sind ausschliesslich **rechtstheoretische Prinzipien** (Rechtssubjektivität, Verfahrensmediatisierung, Kompetenzzuweisung, Interessenorientierung, Normkollisionsregulierung). Andere finden sich zusätzlich in der Verfassung kodifiziert und nehmen deshalb als **Verfassungsprinzipien** an deren besonderem Rang teil (Legalitätsprinzip, Vertrauensprinzip, Freiheitsgrundrechte, Gleichbehandlungsgebot). Schliesslich bleiben solche fachübergreifenden Prinzipien, die im Gesetz geregelt sind. Diese **Gesetzesprinzipien** sind teils formal (Fristbindung, Begründungslast), überwiegend aber material (inhaltsbezogen) zu verstehen (Verantwortlichkeit, Sorgfaltspflichten, Kausalität, Verschulden, Schadenersatz, Kondiktion). Schliesslich gibt es noch diejenigen, die eine allgemeine Ausnahme von der regelhaften Rechtsgeltung vorsehen (Billigkeit, Selbsthilfe).

Insgesamt erweist sich das Recht kraft seiner Grundprinzipien als eine Normenordnung, die durch zahlreiche **wiederkehrende Muster** gekennzeichnet ist: die Schädigung führt zum Ersatzanspruch, die ungerechtfertigte Bereicherung zur Rückerstattung; rechtliche Entscheidungen kommen durch Einigung, Abstimmung oder schlichte Dezision zustande; subjektive Rechte knüpfen an Rechtssubjekte und -objekte an und gehen mit einer Verteilung von Sorgfaltspflichten einher; schutzwürdiges Vertrauen darf nicht ohne besondere Rechtfertigung enttäuscht, die Integrität von Rechten nicht verletzt werden; allgemeine Wirkungszusammenhänge beurteilt das Recht objektiv, individuelle Verantwortlichkeiten hingegen subjektiv. Das Erkennen solcher Muster hilft beim Verstehen des Rechts an sich – das heisst unabhängig von der jeweiligen Rechtsmaterie und selbst dort, wo die einzelnen Vorschriften ganz unbekannt oder mehrdeutig sind. Zusammen mit den Grundzügen der Rechtsanwendung entsteht so ein **Überblick über das Recht** in seiner Gesamtheit.